

Rahmenvertrag zur Gewährung von Speicherzugang auf unterbrechbarer Basis (Kurzfrist-Nutzung)

zwischen

KGE - Kommunale Gasspeichergesellschaft Epe mbH & Co. KG

- nachstehend "**Speicherbetreiber**" oder „**KGE**“ genannt -

und

Kunde

- nachstehend "**Kunde**" genannt -

- nachstehend einzeln oder zusammen auch "Vertragspartei" oder "Vertragsparteien"
genannt -

Präambel

KGE betreibt am Standort Epe Salzkavernen zur Speicherung von Erdgas (nachfolgend "Speicher" genannt). Der Speicherbetreiber ist bemüht, seinen Kunden die technisch zur Verfügung stehenden Speicherkapazitäten im größtmöglichen Umfang zur Verfügung zu stellen. Vor diesem Hintergrund bietet er dem Kunden im Rahmen dieses Vertrages die Möglichkeit, von anderen Kunden nicht genutzte Speicherkapazitäten kurzfristig, spätestens am Vortag der angestrebten Speichernutzung auf unterbrechbarer Basis zu buchen.

Mit diesem Rahmenvertrag ist jedoch noch keine verbindliche Buchung von Speicherkapazitäten verbunden.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Kunde erhält mit Abschluss dieses Vertrags – vorbehaltlich des Eintritts der aufschiebenden Bedingung der Bonitätsprüfung gem. § 10 – die Möglichkeit, von anderen Speicherkunden der KGE nicht genutzte Ein- und Ausspeicherleistung zur Ein- und Ausspeicherung von Erdgas im Rahmen eines konkreten Einzelvertrages (**Anlage 3 „Muster Einzelvertrag“**), an den jeweiligen gebuchten Tagen durch die Abgabe einer Nominierung zu nutzen (Kurzfrist-Nutzung).
- (2) Für die in diesem Vertrag verwendeten Begriffe sind die in **Anlage 1 „Begriffsbestimmungen“** aufgeführten Begriffsbestimmungen maßgeblich.

§ 2 Buchungen, Nominierungen und Renominierungen

- (1) Die Buchung und die Nominierung von Ein- und Ausspeicherkapazitäten nach diesem Vertrag setzen voraus, dass der Speicherkunde im entsprechenden Speicher und für den Zeitraum innerhalb dessen die Kurzfrist-Nutzung erfolgen soll, über festes Arbeitsgasvolumen verfügt.
Die Nominierungen des Kunden nach diesem Vertrag stehen in der Merit Order seiner Nominierungen an letzter Stelle.
- (2) Die für den relevanten Tag der Kurzfrist-Nutzung (im Folgenden „Tag D“ genannt) voraussichtlich verfügbare Ein- und Ausspeicherleistung wird spätestens am letzten Werktag in Nordrhein-Westfalen vor dem Tag D (im Folgenden „Tag D-1“ genannt) in der Regel von 10 bis 16 Uhr auf der Internetseite der KGE (www.kge-gasspeichergesellschaft.de) als buchbare unterbrechbare Kapazitäten

veröffentlicht. Der Kunde ist berechtigt, Buchungen und Nominierungen für jeden buchbaren bzw. gebuchten Tag nach den nachfolgenden Regelungen abzugeben.

- (3) Der Kunde ist für die Dauer dieses Vertrages berechtigt, die von ihm zur Kurzfrist-Nutzung vorgesehene Ein- und/oder Ausspeicherleistung sowie Arbeitsgasvolumen zu buchen. Buchungen sind maximal in Höhe der veröffentlichten Ein- und Ausspeicherleistungen möglich. KGE wird den Eingang der Buchung unverzüglich gemäß Anlage 3 bestätigen. Mit dem Zugang der Buchung der Ein- oder Ausspeisekapazität bei KGE entsteht die Zahlungspflicht des Kunden nach Maßgabe des § 4.
- (4) Hat der Kunde Ein- oder Ausspeisekapazität gebucht, ist er berechtigt, Nominierungen und Renominierungen abzugeben und bei tatsächlicher Verfügbarkeit am Tag D zu nutzen. Die Höhe der Nominierung darf die am Tag D-1 gebuchte Ein- und/oder Ausspeicherleistung nicht überschreiten. Nominierungen und Renominierungen sind mit mindestens zwei Stunden Vorlauf vorzunehmen. KGE bestätigt dem Kunden die Nominierung/Renominierung in der jeweils vereinbarten Form.
- (5) Die tatsächlich verfügbare Ein- und Ausspeicherleistung für die Kurzfrist-Nutzung am Tag D kann u.a. aufgrund von Renominierungen durch andere Speicherkunden mit festen und/oder unterbrechbaren Kapazitätsrechten von der am Tag D-1 veröffentlichten buchbaren Leistung abweichen.
- (6) KGE hat das Recht, Nominierungen für die Kurzfrist-Nutzung vorrangig vor allen anderen Nominierungen mit festen und/oder unterbrechbaren Kapazitätsrechten zu kürzen. Konkurriert die Nominierung des Kunden mit anderen Kurzfrist-Nominierungen, ist KGE berechtigt, die jeweils konkurrierenden Nominierungen rätierlich zu kürzen.
- (7) Bestehen zwischen der Nominierung der Gasmengen, die aus dem und in den Speicher fließen, und/oder den Einspeise- und Ausspeisemengen, die durch den jeweiligen Betreiber des Gasversorgungsnetzes (OGE oder Thyssengas) mitgeteilt werden, Abweichungen, so gilt der niedrigere Wert als nominiert (lesser-of-rule), d. h. wenn über einen bestimmten Zeitraum der gegenüber der KGE nominierte Wert geringer ist als der entsprechende beim Netzbetreiber nominierte Wert, so gilt der von KGE nominierte Wert. Wenn hingegen über einen bestimmten Zeitraum der von dem Netzbetreiber mitgeteilte Wert niedriger ist als der entsprechende, bei KGE nominierte Wert, so gilt der vom Netzbetreiber nominierte Wert.

§ 3 Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf die Ein- und Ausspeicherung

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die zur Einspeicherung nominierten Erdgasmengen an der Übernahmestelle bereitzustellen.
- (2) KGE ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der **Anlage 2 „Speichernutzungsregelungen“** die vom Kunden an der Übernahmestelle zur Einspeicherung nominierten Erdgasmengen (in kWh) zu übernehmen und zu speichern.
- (3) KGE ist verpflichtet, die vom Kunden zur Ausspeicherung nominierten Erdgasmengen unter Berücksichtigung der **Anlage 2 „Speichernutzungsregelungen“** auszuspeichern und an der Rückgabestelle bereitzustellen.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, die von ihm zur Ausspeicherung nominierten und von KGE an der Rückgabestelle bereitgestellten Erdgasmengen zeitgleich und wärmemengenäquivalent (in kWh) zu übernehmen.
- (5) KGE ist berechtigt, die zur Einspeicherung übernommenen bzw. zur Ausspeicherung bereitgestellten Erdgasmengen zusammen mit und ungetrennt von anderen Erdgasmengen an der Übernahmestelle zu übernehmen, zu speichern bzw. an der Rückgabestelle bereitzustellen.

Die Parteien stellen klar, dass eine rechtgeschäftliche Übereignung mit der Gaseinspeicherung nicht verbunden ist.

- (6) KGE ist zur Ausspeicherung und Bereitstellung von Erdgasmengen nur insoweit verpflichtet, als vor der Ausspeicherung die entsprechenden Erdgasmengen für den Kunden eingespeichert oder von Gaskonten anderer Speicherkunden auf das Gaskonto des Kunden übertragen worden sind.

§ 4 Entgelt

Der Kunde ist verpflichtet, für die Kurzfrist-Nutzung an KGE ein Entgelt (Leistungs- und Arbeitspreis) gemäß dem **jeweils am Tag der Buchung geltenden „Preisblatt Kurzfrist-Nutzung“** zu zahlen. Das jeweils aktuelle Preisblatt ist auf der Internetseite der KGE (www.kge-gasspeichergesellschaft.de) veröffentlicht. Der Kunde wird vor jeder Nominierung Einsicht in das jeweils aktuelle „Preisblatt Kurzfrist-Nutzung“ nehmen.

§ 5 Vertragswidriges Verhalten

- (1) KGE ist zur Ein- und Ausspeicherung nur verpflichtet, sofern die Beschaffenheit des Erdgases (H-Gas) den vom jeweiligen Transportnetzbetreiber für die Übernahme- bzw. Rückgabestelle veröffentlichten Anforderungen entspricht.
- (2) Die Parteien werden sich unverzüglich gegenseitig über ihnen bekannt gewordene, für die Abwicklung dieses Vertrages relevante Abweichungen der Anforderungen an die Gasbeschaffenheit und/oder Druckverhältnisse gemäß der Anlage 2 „Speichernutzungsregelungen“ informieren.
- (3) Falls aufgrund vertragswidrigen Verhaltens des Kunden nach der umsichtigen Einschätzung der KGE Beeinträchtigungen der Speicheranlagen, der Sicherheit des Betriebs, der Rechte Dritter oder der Versorgungssicherheit zu erwarten sind, ist KGE zur Reduzierung oder Einstellung des Speicherzugangs berechtigt, um den regelwidrigen Zustand zu beseitigen.

§ 6 Nominierungsregeln

Der Kunde ist verpflichtet, die von KGE zur Einspeicherung zu übernehmenden Erdgasmengen und die bei der Ausspeicherung bereitzustellenden Erdgasmengen entsprechend den Regelungen der **Anlage 2 „Speichernutzungsregelungen“** zu nominieren. Nominierungen können auch durch einen qualifizierten und hierzu bevollmächtigten Dritten im Namen und auf Rechnung des Kunden erfolgen. Nominierungen, die die Vorgaben aus Anlage 2 nicht erfüllen, können von KGE zurückgewiesen werden.

§ 7 Allokation

Vorbehaltlich der Regelungen in § 2 gilt allokiert wie nominiert.

§ 8 Störungen, Instandhaltung, verminderte Speicherkapazität

- (1) KGE ist berechtigt, die Übernahme des Erdgases an der Übernahmestelle und die Rückgabe des Erdgases an der Rückgabestelle vorübergehend zu reduzieren oder einzustellen, wenn dies aufgrund von Gefahren für Personen und/oder technische Anlagen und Einrichtungen oder zur Instandhaltung, Reparatur oder für Anschluss- oder Ausbaumaßnahmen an den Einrichtungen, die KGE für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nutzt, erforderlich ist. KGE wird dem Kunden dies vorher in Textform mitteilen, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist. Die Mitteilung

sowohl von langfristig geplanten Maßnahmen als auch von außerplanmäßigen Maßnahmen erfolgt, soweit möglich, durch Veröffentlichung der entsprechenden Maßnahmen und geplanten Zeiträume auf den Internetseiten des Speicherbetreibers (www.kge-gasspeichergesellschaft.de), wobei kurzfristige Änderungen jederzeit vorbehalten bleiben.

- (2) KGE bemüht sich, geplante Maßnahmen gemäß Absatz (1) unter Wahrung einer möglichst hohen Verfügbarkeit der Speichernutzung auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

§ 9 Rechnungsstellung und Zahlung

- (1) Das Entgelt für die Kurzfrist-Nutzung gemäß dem jeweils geltenden Preisblatt „Kurzfrist-Nutzung“ wird monatlich für den Vormonat in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt bis zum 10. Kalendertag unter Zugrundelegung der im Vormonat gemäß Allokation im Rahmen der Kurzfrist-Nutzung für den Kunden ein- oder ausgespeicherten kWh Erdgas.
- (2) Das Entgelt gemäß Absatz (1) ist innerhalb einer Frist von 10 Bankarbeitstagen nach Zugang einer Rechnung beim Kunden durch Banküberweisung auf das in der Rechnung ausgewiesene Konto zu erbringen.
- (3) Im Falle des Verzugs eines Vertragspartners ist der jeweils andere Vertragspartner ohne weitere Mahnung unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, den gesetzlichen Zinssatz für Verzugszinsen (§ 288 BGB) zu verlangen.
- (4) Einwendungen gegen Rechnungen sind unverzüglich nach Feststellung geltend zu machen. Einwendungen gegen Rechnungen berechtigen – sofern es sich nicht um offenkundige Fehler (z.B. Rechenfehler) handelt – nicht zum Zahlungsaufschub, zur Zahlungskürzung oder zur Zahlungsverweigerung.
- (5) Gegen Forderungen eines Vertragspartners aus diesem Vertrag kann der andere Vertragspartner nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit seine fälligen Ansprüche vom anderen Vertragspartner nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (6) Eine Abtretung von Forderungen des Vertragspartners gegen die KGE an Dritte bedarf zur Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung durch KGE.

- (7) Die Entstehung gesetzlicher Pfandrechte des Speicherbetreibers an eingelagertem Gas des Kunden gemäß § 475b HGB und/oder § 562 BGB wird ausgeschlossen.

§ 10 Bonitätsprüfung

- (1) KGE hat vor Abschluss dieses Vertrages mit Zustimmung des Kunden dessen Bonität auf Basis der von ihm eingereichten Unterlagen überprüft. Die im Rahmen der Bonitätsprüfung angewandten Kreditwürdigkeitsbedingungen entsprechen der auf den Energiehandelsmärkten etablierten und anerkannten Vorgehensweise. Zur Einschätzung der Bonität werden Angebote von Wirtschaftsauskunfteien und Rating-Agenturen in Anspruch genommen und interne Ratings erstellt.
- (2) Sofern die Bonitätsprüfung bei Vertragsabschluss noch nicht abgeschlossen war, steht dieser Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung, dass die nach Absatz (1) ermittelte Bonität mindestens ein Rating von 250 Punkten der Wirtschaftsauskunftei Creditreform oder ein vergleichbares Rating einer anderen anerkannten Rating-Agentur bzw. Wirtschaftsauskunftei (z. B. Moody's, Standard & Poor's) aufweist. KGE wird den Kunden darüber unverzüglich in Textform informieren, ob die aufschiebende Bedingung eingetreten ist. Sofern das Ergebnis der Bonitätsprüfung auf Basis des in Absatz (1) genannten Verfahrens nicht dem vorgenannten Mindestrating entspricht, kann der Kunde die Bonität herstellen, indem er eine Sicherheit in Form einer unwiderruflichen und unbedingten selbstschuldnerischen Bürgschaft oder anderweitigen finanziell äquivalenten Sicherheit von einem in Deutschland tätigen Kreditinstitut erbringt, das mindestens ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poor's oder ein vergleichbares Rating einer anderen anerkannten Rating-Agentur (z. B. Moody's oder Fitch) aufweist. Die Bürgschaft hat den Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit zu enthalten, soweit es sich nicht um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen handelt.
- (3) KGE wird dem Kunden die Erforderlichkeit einer Sicherheitsleistung sowie die konkrete Höhe der notwendigen, angemessenen Sicherheit in Abhängigkeit des Ergebnisses der Bonitätsprüfung in Textform mitteilen. Im Rahmen der Ermittlung der Höhe der Sicherheitsleistung werden u.a. die Laufzeit dieses Vertrages sowie das Vertragsvolumen berücksichtigt.
- (4) Der Kunde hat die Sicherheit innerhalb einer Frist von 10 Werktagen nach Erhalt der Mitteilung gemäß Absatz (3) zu erbringen. Vor Stellung einer etwaig erforderlichen Sicherheit ist der Abschluss eines Einzelvertrages nicht möglich.

- (5) KGE ist berechtigt, die Sicherheit zu verwerten, wenn der Kunde in Verzug ist und er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Hierauf ist der Kunde in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen.
- (6) KGE ist verpflichtet, die Sicherheit unverzüglich zurück zu geben, wenn und soweit die Voraussetzungen einer Sicherheitsleistung nicht mehr vorliegen.
- (7) Der Kunde ist verpflichtet, KGE unverzüglich über eine Verschlechterung seiner Bonität zu informieren. KGE ist des Weiteren berechtigt, die Bonität des Kunden regelmäßig nach der in Absatz (1) genannten Vorgehensweise zu überprüfen. Der Kunde wird der KGE die hierfür erforderlichen Unterlagen auf Anforderung zusenden. Ergibt die Überprüfung der Bonität, dass das in Absatz (2) genannte Mindestrating nicht mehr vorliegt, ist KGE berechtigt, die in Absatz (2) genannte Sicherheit zu verlangen. Die Absätze (3) bis (6) finden in diesem Fall entsprechende Anwendung.

§ 11 Höhere Gewalt

- (1) KGE wird von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag entbunden, soweit und solange sie durch höhere Gewalt, durch behördliche Anordnungen oder durch (sonstige) Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Erfüllung gehindert wird. Die diesen Verpflichtungen gegenüberstehenden Verpflichtungen des Kunden entfallen, wenn und solange die Höhere Gewalt, die behördliche Anordnung oder die (sonstigen), nicht zu vertretene Umstände andauert. Höhere Gewalt sind Ereignisse außerhalb der Kontrolle der KGE, die auch bei Anwendung der zu erwartenden Sorgfalt und aller wirtschaftlich zumutbaren Mittel nicht rechtzeitig verhindert werden können, wie z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Notfallmaßnahmen, geologische Veränderungen etc.
- (2) Wenn und soweit KGE Anlagen Dritter für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nutzt, gilt ein Ereignis hinsichtlich solcher Anlagen Dritter, das nach Abs. 1 Höhere Gewalt darstellen würde, auch unter diesem Vertrag als Höhere Gewalt zugunsten der KGE. Gleiches gilt für behördliche Anordnungen.
- (3) KGE hat den Kunden unverzüglich umfassend über die Störung zu unterrichten, sobald sie von Höherer Gewalt, hoheitlichen Anordnungen oder sonstigen Umständen im Sinne des Abs. (1) betroffen ist. Sie hat die Störung so schnell wie möglich mit den ihr zur Verfügung stehenden zumutbaren Mitteln zu beheben.

§ 12 Haftung

- (1) Die Parteien haften einander aus Vertrag und Gesetz für Personenschäden, soweit diese durch die andere Vertragspartei, einen gesetzlichen Vertreter oder einen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden sind.
- (2) Für Vermögens- und/oder Sachschäden haften die Parteien nur, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die andere Vertragspartei, einen gesetzlichen Vertreter oder einen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden sind oder wenn eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten), vorliegt.
- (3) Die Haftung der Parteien für fahrlässig verursachte Sachschäden und Vermögensschäden ist auf 10 Mio. Euro begrenzt.
- (4) Übersteigt bei allen betroffenen Speicherkunden der KGE je Schadensereignis die Summe der Einzelschäden gemäß vorstehendem Absatz die Höchstgrenze von 10 Mio. Euro, so wird der Schadensersatz des Kunden in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe der Schadensersatzansprüche aller Speicherkunden zur Höchstgrenze steht.
- (5) Die in den vorstehenden Ziffern genannten Regelungen gelten für die Haftung der gesetzlichen Vertreter sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Parteien entsprechend.

§ 13 Vertraulichkeit

- (1) Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages bekannt werdenden betrieblichen und geschäftspolitischen Vorgänge und/oder projektbezogenen Daten vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Behandlung bedeutet, dass die von der anderen Vertragspartei erhaltenen Informationen ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht und diese Informationen nicht wirtschaftlich für Dritte verwendet werden. Die Vertragsparteien sind nicht dazu befugt, diese Daten zu einem anderen Zweck als der Erfüllung der nach diesem Vertrag übernommenen Aufgaben zu verwenden. Eine entsprechende Verpflichtung legen sie auch den Personen auf, derer sie sich zur Erfüllung der ihnen nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen bedienen.

- (2) KGE ist berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an den angrenzenden Netzbetreiber weiterzugeben, soweit und solange dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung dieses Vertrages erforderlich ist. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch KGE oder ein von KGE beauftragtes Unternehmen nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.
- (3) Eine Weitergabe an zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berater, sowie die Weitergabe der erforderlichen technischen Angaben an Subunternehmer ist auch ohne gesonderte schriftliche Zustimmung des Informationsgebers zulässig, wenn die Informationsweitergabe auf den zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Umfang beschränkt wird und die Informationsempfänger sich ihrerseits zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichten oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- (4) Die Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die dem Informationsempfänger zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verletzung einer Verpflichtung zur Vertraulichkeit bereits bekannt sind oder die zum Zeitpunkt der Überlassung bereits öffentlich zugänglich sind bzw. -ohne Verschulden des Informationsempfängers - offen zugänglich gemacht wurden.
- (5) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist jede Vertragspartei berechtigt, ihren gesetzlichen und satzungsgemäßen Auskunftspflichten auch hinsichtlich der ihm überlassenen Informationen nachzukommen.

§ 14 Änderung der Vertragsbedingungen

- (1) KGE ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit einseitig zu ändern. Eine solche Änderung wird dem Kunden mit einer Frist von mindestens sechs Monaten schriftlich angekündigt. In diesem Fall ist der Kunde innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung berechtigt, der Vertragsanpassung zu widersprechen. Widerspricht der Kunde fristgemäß, tritt die angekündigte Vertragsänderung ihm gegenüber nicht in Kraft. KGE kann in diesem Fall den Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen kündigen. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb der Sechs-Wochen-Frist, gilt der Vertrag mit Fristablauf in der geänderten Fassung. Auf dieses Widerspruchsrecht und dessen Bedeutung sowie auf die Bedeutung eines nicht erfolgten Widerspruchs wird der Kunde in dem Ankündigungsschreiben gesondert hingewiesen.

- (2) Abweichend von Absatz (1) ist KGE berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu ändern, sofern dies erforderlich ist, um einschlägigen nationalen oder internationalen Gesetzen, Rechtsverordnungen und/oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte oder Behörden, insbesondere der Bundesnetzagentur und der zuständigen bergrechtlichen Behörde sowie allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.
- (3) Abweichend von Absatz (1) und (2) ist KGE berechtigt, die Anlage „Speicherzugangsbedingungen“ mit einer Vorankündigungsfrist von drei Monaten zu ändern, um die operative Integrität der Speicher bzw. der vorgelagerten Gastransportsysteme aufrecht zu erhalten und / oder allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere EASEE-Gas und DVGW) bzw. Festlegungen nationaler bzw. internationaler Behörden zu entsprechen.

§ 15 Rechtsnachfolge

- (1) Die Vertragspartner sind mit vorheriger Zustimmung des anderen Vertragspartners berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen.
- (2) Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn gegen die technische und wirtschaftliche Zuverlässigkeit des Dritten keine Bedenken bestehen. Wirtschaftliche Bedenken bestehen insbesondere dann nicht, wenn der Dritte eine ausreichende Bonität nachweist oder auf Verlangen eine angemessene Sicherheit gemäß § 10 zur Verfügung stellt.
- (3) Die Zustimmung ist innerhalb angemessener Frist, spätestens nach Ablauf von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens um Zustimmung und des Erbringens der geforderten Nachweise gemäß Absatz (2), zu erteilen oder zu verweigern.

§ 16 Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, ist ausschließlicher Gerichtsstand Gelsenkirchen.

§ 17 Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

- (2) Der Zeitraum, währenddessen eine Kurzfrist-Nutzung erfolgen kann, beginnt am mit Vertragsunterzeichnung und Einrichtung des Gaskontos.
- (3) Der Vertrag kann von jeder Partei ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats ordentlich gekündigt werden. Kündigt KGE diesen Vertrag ordentlich, wird sie dem Kunden ein neues Vertragsangebot unterbreiten.
- (4) Der Vertrag kann aus wichtigem Grund von jedem Vertragspartner außerordentlich mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Vertragspartner gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt verstoßen hat und trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung durch den anderen Vertragspartner erneut verstößt. KGE ist darüber hinaus dann zur Kündigung mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn der Kunde,
 - a) einer Zahlungsverpflichtung aus diesem Vertrag wiederholt nicht nachkommt, für den noch ausstehenden Betrag keine Sicherheit besteht und der ausstehende Betrag bei KGE nicht innerhalb von drei Werktagen nach Zugang einer schriftlichen Zahlungsaufforderung bei dem Kunden auf dem von KGE zu benennenden Bankkonto eingegangen ist, oder
 - b) die gemäß § 10 verlangte Sicherheit nicht unverzüglich nach erneuter Aufforderung leistet.

§ 18 Bekanntgabe, Mitteilungen, Anmeldungen

Bekanntgaben, Mitteilungen, Anmeldungen oder sonstige Unterrichtungen erfolgen zwischen den Vertragsparteien per EDIG@S-Format, E-Mail oder Fax, soweit dieser Vertrag keine abweichende Regelung trifft. Die Kontaktdaten der Parteien sind in der „**Anlage 3 Kontaktdaten**“ festgelegt. Jede Partei ist berechtigt, die von ihr benannten Kontaktpersonen und Kontaktdaten mit einer Vorankündigungsfrist von einer Woche durch eine Mitteilung in Textform zu ändern.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag gibt die getroffenen Vereinbarungen vollständig wieder. Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Aufhebungen, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass jedwede -

auch die konkludente - nicht schriftliche Aufhebung des Schriftformerfordernisses ungültig ist.

- (3) Sollten eine oder mehrere der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen lückenhaft sein oder ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder zukünftig werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen durch andere wirksame bzw. durchführbare Bestimmungen, die dem unwirksamen bzw. undurchführbaren im nach dem Vertrag gewollten wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommen, mit Wirkung zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit zu ersetzen. Die neue Regelung muss den Interessen beider Vertragsparteien angemessen Rechnung tragen.
- (4) Dieser Vertrag sowie seine Auslegung und Durchführung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Die Anlagen 1 bis 4 sind wesentliche Bestandteile des Vertrages.

....., den2014

KGE - Kommunale Gasspeicher-
gesellschaft Epe mbH & Co. KG

Kunde

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 – Begriffsbestimmungen (*Es gelten die im Anlagentext markierten Begriffe*)
- Anlage 2 – Speichernutzungsregelungen
- Anlage 3 – Muster Einzelvertrag
- Anlage 4 – Kontaktdaten

Anlage 1 zum Speichernutzungsvertrag und zum Rahmenvertrag zur Gewährung von Speicherzugang auf unterbrechbarer Basis (Kurzfrist-Nutzung)*

Begriffsbestimmungen

Begriff	Definition
Arbeitsgaskapazität Kunde	Summe des Arbeitsgasvolumens eines Speicherkunden
Abschluss der Speichererstbefüllung der ersten Kaverne	Zeitpunkt, in dem die Gaserstbefüllung der ersten Kaverne unter Verdrängung der Sole abgeschlossen ist und der Speicher teilweise zur Aufnahme des Speicherbetriebes betriebsbereit ist.
Abschluss der Speichererstbefüllung des gesamten Speichers	Zeitpunkt, in dem die Gaserstbefüllung aller vier Kavernen unter Verdrängung der Sole abgeschlossen und der Speicher insgesamt zur Aufnahme des Speicherbetriebes betriebsbereit ist.
Arbeitsgaskapazität Speicherkunde	Summe des Arbeitsgasvolumens aller Speicherbündel eines Speicherkunden.
Beginn der Speichererstbefüllung der ersten Kaverne	Beginn der Gaserstbefüllung der ersten Kaverne (S 83).
Buchung	Erwerb von Kapazitätsrechten
Gasjahr	Gasjahr ist der Zeitraum vom 1. Oktober, 06:00 Uhr morgens eines Kalenderjahres, bis zum 1. Oktober 06:00 Uhr morgens, des darauf folgenden Kalenderjahres.
Gastag (Tag)	Gastag (Tag) ist der Zeitraum zwischen 06:00 Uhr morgens eines Tages und 06:00 Uhr morgens des darauf folgenden Tages.
m ³	Volumetrische Größen sind Normgrößen nach G 685.
Maximale Arbeitsgaskapazität	Maximale Arbeitsgaskapazität ist nach diesem Vertrag als das Erdgasvolumen in kWh zu verstehen, welches der Speicherkunde im Speicher lagern darf.
Maximale Ausspeicherleistung	Die maximale Ausspeicherleistung ist die maximale Erdgasmenge pro Stunde in kWh/h, welcher der Speicherkunde an der Rückgabestelle des Speichers das von ihm eingespeicherte Arbeitsgas wieder entnehmen kann.

*Es gelten im Rahmen des „Rahmenvertrags zur Gewährung von Speicherzugang auf unterbrechbarer Basis“ die markierten Begriffe.

**Anlage 1 zum Speichernutzungsvertrag und zum Rahmenvertrag zur Gewährung von Speicherzugang auf unterbrechbarer Basis (Kurzfrist-Nutzung)*
Begriffsbestimmungen**

Maximale Einspeicherleistung	Die maximale Einspeicherleistung ist die maximale Erdgasmenge pro Stunde in kWh/h, welche der Speicherkunde nach Maßgabe des Speichervertrages an der Übernahmestelle des Speichers einspeichern kann.
Nominierung	Anweisung des Speicherkunden an den Speicherbetreiber zur Ein- bzw. Ausspeicherung von Gasmengen.
Renominierung	Änderung der bereits übermittelten Nominierungsdaten.
Speicher/ Speicheranlagen	Speicher meint einen oder eine Gesamtheit aus mehreren, in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang stehenden Untertagespeichern, einschließlich Speicherleitungen, untertägigen Speicherhöhlräumen und technischen Anlagen/ Einrichtungen, welche mittels (mindestens) einer gemeinsamen Übernahme- und Rückgabestelle mit einem Gasversorgungsnetz verbunden sind. Soweit es sich um gemeinschaftlich genutzte Speicheranlagen handelt, meint Speicher nur denjenigen Teil der Anlage, der dem Speicherbetreiber zur Verfügung steht.
Speicherbündel	Bündelung von maximaler Arbeitsgaskapazität und maximaler Ein- und Ausspeicherleistung in einem festen Verhältniss zueinander.
Speicherjahr	Speicherjahr ist der Zeitraum vom 1. April, 06:00 Uhr morgens eines Kalenderjahres, bis zum 1. April, 06:00 Uhr morgens des darauf folgenden Kalenderjahres.
Übernahme-/ Rückgabestelle	Übernahme-/ Rückgabestelle meint die physische Verbindung eines Speichers mit dem Gasversorgungsnetz des Einspeisenetzbetreibers, an dem Gas zum Zwecke der Einspeicherung aus dem Gasversorgungsnetz entnommen werden kann (Ausspeisepunkt), bzw. an dem Gas aus dem Speicher an den Einspeisenetzbetreiber übergeben werden kann (Einspeisepunkt).
Vertragliche Arbeitsgaskapazität	Die maximale Arbeitsgaskapazität der gebuchten Speicherbündel in Summe (in kWh).

**Anlage 1 zum Speichernutzungsvertrag und zum Rahmenvertrag
zur Gewährung von Speicherzugang auf unterbrechbarer Basis
(Kurzfrist-Nutzung)*
Begriffsbestimmungen**

Vertragliche Ein- bzw. Ausspeicherleistung	Die maximale Ein- und Ausspeicherleistung der gebuchten Speicherbündel in Summe (in kWh/h).
Werktag	Werktag ist jeder Tag einer Woche von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in Nordrhein-Westfalen.

Anlage 2 zum Rahmenvertrag zur Gewährung von Speicherzugang auf unterbrechbarer Basis (Kurzfrist-Nutzung)

Speichernutzungsregelungen

1 Regelungen der Speichernutzung

1.1 Mengenanmeldung (Nominierung)

Der Speicherkunde meldet mit einer Vorlauffrist von mindestens 2 Stunden bei dem Speicherbetreiber diejenigen Erdgasmengen an, die der Speicherkunde an der Übernahme-/ Rückgabestelle übergeben/übernehmen möchte. Die Mengenanmeldung erfolgt stundengenau (in kWh/h).

Der Informationsumfang der Mengenanmeldung des Speicherkunden wird durch den Speicherbetreiber festgelegt und enthält mindestens folgende Informationen:

- die ID des Speicherkunden,
- der Bilanzkreiscode,
- die Übernahme- bzw. Rückgabestelle,
- den/ die Tag(e), für den/ die die Mengenanmeldung gültig ist,
- die Stundenmengen (in kWh/h) sowie
- die Flussrichtung (Befüllung oder Ausspeicherung).

1.2 Renominierung

Der Speicherkunde ist berechtigt, seine Mengenanmeldung mit einem Vorlauf von mindestens 2 Stunden zu ändern.

1.3 Mitteilungen des Speicherbetreibers

1.3.1 Bestätigung Mengenanmeldung

Der Speicherbetreiber bestätigt dem Speicherkunden jede Mengenanmeldung in geeigneter Form.

1.3.2 Anpassung der Mengenanmeldung

Soweit besondere Erfordernisse bestehen, ist der Speicherbetreiber zu einer Anpassung der Mengenanmeldung des Speicherkunden berechtigt. Der Speicherbetreiber wird den Speicherkunden umgehend über Art, Umfang und Dauer des Erfordernisses zur Anpassung der Nominierung informieren.

1.4 Datenbereitstellung

1.4.1 Standardnominierungsverfahren

Die für die Abwicklung der Nominierung notwendigen Daten sind vom Speicherkunden in der Dispatchingzentrale des Speicherbetreibers bzw. bei dem

Anlage 2 zum Rahmenvertrag zur Gewährung von Speicherzugang auf unterbrechbarer Basis (Kurzfrist-Nutzung) Speichernutzungsregelungen

Dienstleister des Speicherbetreibers bereitzustellen. Die Übermittlung und der Austausch der für die Abwicklung der Nominierung erforderlichen Geschäftsdaten, Informationen bzw. Dokumente sollen über das EDIG@S-Protokoll oder das Web-Portal des Speicherbetreibers erfolgen.

1.4.2 Nominierungsersatzverfahren

Wenn und soweit Nominierungsersatzverfahren umsetzbar sind, wird der Speicherbetreiber diese dem Speicherkunden anbieten. Hierüber ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

1.5 Zusammenarbeit

Bei der Abwicklung werden die Parteien in beiderseitigem Interesse und zu beiderseitigem Nutzen handeln und zusammenarbeiten. Hierzu gehört insbesondere die gegenseitige Information über alle Umstände und Maßnahmen, die den Fluss von Erdgasmengen voraussichtlich beeinflussen könnten. Sollte es bei der Ein- oder Ausspeicherung der Mengen zu Störungen kommen, sind der Speicherbetreiber und der Speicherkunde zur Schadensminimierung verpflichtet. In einem solchen Fall werden sich die Dispatchingzentrale direkt über einzuleitende Maßnahmen abstimmen.

2 Übernahme- und Rückgabestellen

Bezeichnung	Ort	NP Entry	NP Exit	Netzbetreiber	Marktgebiet
Epe H-Gas	Gronau	Speicher Epe H	Speicher Epe H	Open Grid Europe GmbH	NetConnect Germany
Gronau, Epe	Gronau	*	04200012	Thyssengas GmbH	NetConnect Germany

* Zurzeit technisch nicht möglich

**Anlage 3 zum Rahmenvertrag zur Gewährung von Speicherzugang
auf unterbrechbarer Basis (Kurzfrist-Nutzung)
Muster Einzelvertrag**

Einzelvertrag

Rahmenvertrag zur Gewährung von Speicherzugang auf unterbrechbarer Basis

KGE - Kommunale Gasspeichergesellschaft Epe mbH & Co. KG
Gildehauser Straße 2
48599 Gronau

Telefon: +49 209 708-1396
Telefax: +49 209 708-1399
E-Mail: dispatching@kge-epe.de

Für den folgenden Geschäftsabschluss gelten die Vertragsbedingungen des zwischen den Parteien abgeschlossenen „Vertrag zur Gewährung von Speicherzugang auf unterbrechbarer Basis“ vom xx.xx.xxxx.

Vertragsparteien:

KGE - Kommunale Gasspeichergesellschaft Epe mbH & Co. KG

und

Buchung von Kapazitäten auf unterbrechbarer Basis:

Einspeicherleistung (MWh/h)

Ausspeicherleistung (MWh/h)

Abschlussdatum

Buchungstag (Gastag)

KGE - Kommunale Gasspeichergesellschaft
Epe mbH & Co. KG

Anlage 4 zum Rahmenvertrag zur Gewährung von Speicherzugang auf unterbrechbarer Basis (Kurzfrist-Nutzung) Kontaktdaten

Speicherbetreiber:

KGE - Kommunale Gasspeichergesellschaft Epe mbH & Co. KG

Seitens des Speicherbetreibers werden folgende Kontaktadressen benannt:

Allgemein:

KGE - Kommunale Gasspeichergesellschaft Epe mbH & Co. KG
Gildehauser Straße 2
48599 Gronau

Telefon: +49 209 -708-702
Fax: +49 209 - 708-659
E-Mail: info@kge-epe.de

Vertragliche Abwicklung und Speicherkapazitätsbuchung: (24 Stunden Erreichbarkeit)

Telefon: +49 209 708-1396
Telefax: +49 209 708-1399
E-Mail: dispatching@kge-epe.de